Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG (ISP Salzbergen GmbH & Co. KG, Salzbergen)

Bek. d. GAA Osnabrück v. 07.03.2023

- 22-041-01/Bs -

Die ISP Salzbergen GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 31.05.2022 die Erteilung einer Geneh-

migung gemäß § 4 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb zweier

Verbrennungsmotoranlagen für Erdgas (zukünftig Wasserstoff) beantragt. Standort der Anlage ist das

Grundstück an der Neuenkirchener Straße 7 in 48499 Salzbergen, Gemarkung Salzbergen, Flur 6,

Flurstück 161/28. Wesentlicher Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb von zwei Ver-

brennungsmotoren für Erdgas (zukünftig Wasserstoff) mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils

2,333 MW und die Errichtung und Betrieb eine Anlage zur beweglichen Lagerung von Wasserstoff

mit einem Fassungsvermögen von maximal 2,306 Tonnen (Trailer-Fläche mit Anschlusstafeln, Druck-

regelschrank und Leitung zu Prüfständen).

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. der Ziffer 1.2.3.2 der

Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Ein-

zelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeits-

prüfung erforderlich ist.

Im Einwirkbereich des Vorhabens liegt im vorliegendem Beurteilungsgebiet besondere örtliche Ge-

gebenheiten hinsichtlich folgender Schutzkriterien vor, die in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG näher bezeich-

net sind:

- 2.3.1: Natura 2000-Gebiet Nr. 013 "Emsauen von Salzbergen bis Papenburg"

- 2.3.2: FFH Gebiet Nr. 064 "Gutswald Stovern"

- 2.3.2: Landschaftsschutzgebietes "Emstal"

Da besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist gemäß § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG in der zweiten

Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten zu prüfen, ob das Vorhaben erheb-

liche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die

Schutzziele der Gebiete betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu be-

rücksichtigen wären.

Die UVPG-Vorprüfung hat ergeben, dass keine nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind

und somit für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Internet

Bankverbindung

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

Begründung:

Beantragt wurden die Errichtung und der Betrieb von zwei Verbrennungsmotoranlagen für Erdgas (zukünftig Wasserstoff) und eine bewegliche Lagerung von Wasserstoff am o. a. Standort.

Die Auswirkungen auf den Luftpfad ergeben sich durch die Abgasemissionen des beantragten Vorhabens. Hierzu wurde eine Schornsteinhöhenberechnung nach TA Luft vorgelegt. Die Anlage wird nach dem Stand der Technik betrieben. Die hier maßgeblich anzuwendenden Emissionsbegrenzungen aus der 44. BlmSchV werden eingehalten. Stickstoffdepositionen sind nicht in erheblichem Maße zu besorgen.

Die schalltechnischen Auswirkungen auf Immissionsorte wurden in einer gutachterlichen Schallprognose betrachtet. Die vorliegende schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass unter zusätzlicher Berücksichtigung der bestehenden Emissionsquellen der ISP im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 78 die Immissionswerte der TA Lärm um mindestens 10 dB unterschritten werden. Daher sind erhebliche Auswirkungen auf die Nachbarschaft nicht zu besorgen.

Des Weiteren ist festzustellen, dass das Vorhaben aufgrund seiner gegen den Untergrund geschlossenen Bauart und aufgrund seiner Betriebsweise nicht auf das Grundwasser einwirkt.

Seitens des beteiligten Landkreises Emslandes wurde mit Stellungnahme vom 20.12.2023 und ergänzend vom 24.01.2023 mitgeteilt, dass aus Sicht des LK Emsland keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, da die Betroffenheit der zuvor genannten Schutzgebiete nicht ableitbar ist.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.